IMT Nuremberg Archives

H – 2185

International Court of Justice

Ri.Exhibit Nr. 291

A b s c h r i f t

aus »Dokumente der deutschen Politik« Band 4 (S.166/167)

23. Vertrag zwischen der deutschen Reichsregierung und der Kaiserlich Japanischen Regierung ueber die gemeinsame Abwehr gegen die Kommunistische Internationale vom 25. November 1936.

Die Regierung des Deutschen Reiches
und
die Kaiserlich Japanische Regierung

In der Erkenntnis, dass das Ziel der Kommunistischen Internationale, Komintern genannt, der Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist,

In der Ueberzeugung, dass die Duldung einer Einmischung der Kommunistischen Internationale in die inneren Verhaeltnisse der Nationen nicht nur deren inneren Frieden und soziales Wohlleben gefaehrdet, sondern auch den Weltfrieden ueberhaupt bedroht,

Sind in dem Wunsche, gemeinsam zur Abwehr gegen die kommunistische Zersetzung zusammenzuarbeiten, in folgendem uebereingekommen:

Artikel I.

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten kommen ueberein, sich gegenseitig ueber die Taetigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, ueber die notwendigen Abwehrmassnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzufuehren.

Artikel II.

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten werden dritte Staaten, deren innerer Friede durch die Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale bedroht wird, gemeinsam einladen, Abwehrmassnahmen im Geiste dieses Abkommens zu ergreifen oder an diesem Abkommen teilzunehmen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 291
April 10 Filed 1946
H2185 - 0002

H2185 – 0003

Artikel III.

Fuer dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche wie auch der japanische Text als Urschrift. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt fuer die Dauer von fuenf Jahren. Die Hohen Vertragschliessenden Staaten werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ueber weitere Gestaltung ihrer Zusammenarbeit verstaendigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmaechtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

.....

Die Richtigkeit der Abschrift best etigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

Filed April 10, 1946
[illegible]
Leng

H-2185

Ri=Exhibit Nr. 291

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

H2185 - 0004

166